

## Swisspartners und die US-Datenlieferung

# Fast alle Kundendaten waren offengelegt

Hansueli Schöchli  
16. Mai 2014



Die Schweizer Swisspartners Group händigte der amerikanischen Justiz Dossiers und Dokumente von 110 US-Kunden aus (Aufnahme: Washington Supreme Court). (Bild: Jacquelyn Martin / Keystone / AP)

**Fast alle Daten der 110 Kunden, die der Vermögensverwalter Swisspartners in die USA lieferte, waren schon zuvor offengelegt worden. Dies erklärte die Firmenspitze in einem Gespräch.**

Die Lieferung von Daten über 110 Kunden durch die Zürcher Vermögensverwaltungsfirma Swisspartners an die US-Behörden hat rechtliche Fragen aufgeworfen ([NZZ 13. 5. 14](#)). Verwaltungsratspräsident Martin Egli und Rechtsvertreter Marnin Michaels von der Anwaltskanzlei Banker & McKenzie in Zürich haben nun in einem Gespräch mit der NZZ die Hintergründe und rechtlichen Überlegungen näher erläutert. Der Fall ist von breiterer Bedeutung, weil manche anderen Vermögensverwaltungsgesellschaften und diverse Versicherungen mit ähnlichen Problemen konfrontiert sein mögen – und sich die Frage stellt, ob Swisspartners nun ein nachahmenswertes Modell liefert.

### 14 Monate zuvor informiert

Swisspartners zeigte sich 2012 selbst bei den US-Behörden an, als das Unternehmen noch nicht im Visier der Justiz war. Eine Anwaltskanzlei hatte laut Firmenangaben die Dossiers der über 2000 bestehenden und ehemaligen Kunden auf US-Indizien für den Zeitraum 2001 bis 2012 durchleuchtet und bei 110 Kunden eine Wahrscheinlichkeit auf US-Steuerdelikte geortet. Bereits 14 Monate vor der Datenlieferung in die USA vom Dezember 2013 habe Swisspartners alle 110 Kunden schriftlich darüber informiert, dass eine solche Lieferung bevorstehen könnte. «Mit allen Betroffenen, die für uns erreichbar waren, haben wir zudem persönlich gesprochen und ihnen ans Herz gelegt, dass sie sich offenlegen oder ihre Steuerkonformität explizit nachweisen», betont Martin Egli. Auch in anderen Märkten wie Deutschland, Frankreich und Österreich habe man Kunden mit undeckelten Geldern die Selbstanzeige nahegelegt. Das Ziel ist laut Egli, «dass bis Ende 2014 auch alle europäischen Kundenvermögen vollkommen steuerkonform sind».

Zum Zeitpunkt der US-Datenlieferung hatten laut Rechtsanwalt Marnin Michaels mehr als 100 der 110 betroffenen Kunden ihre Daten schon offengelegt oder waren steuerrechtskonform. Man mag somit argumentieren, dass es für die Betroffenen gar kein schutzwürdiges Interesse mehr gegeben habe. Aus Sicht des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, Hanspeter Thür, sieht das Gesetz hier aber keine Abwägung zwischen privaten Datenschutzinteressen und öffentlichen Interessen vor, weil es bei nicht systemrelevanten Instituten gar keine öffentlichen Interessen gebe. «Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob die Kunden ihre Einwilligung zur Datenlieferung gegeben haben.» Für Thür gilt: «Die Betroffenen müssen vororientiert sein und die Möglichkeit einer Einsprache haben, um gegebenenfalls den Richter anrufen zu können.»

Swisspartners hatte die Betroffenen vororientiert. Es gab keine ausdrücklichen Hinweise auf Einsprachemöglichkeit und auch keine formellen Einwilligungen der Kunden, aber offenbar hat sich auch keiner gegen die Datenlieferung ausgesprochen. Liesse sich der Verzicht auf Opposition zusammen mit den Selbstanzeigen nun als faktische Einwilligung werten? «Ich müsste für eine Beurteilung die genaue Kommunikation kennen», sagt Hanspeter Thür.

### **Die Hürden des Strafrechts**

Strafrechtlich sind vor allem zwei Artikel von Belang. Ein Gesuch um Bewilligung des Bundes nach Artikel 271 des Strafgesetzbuchs (verbotene Handlungen für einen fremden Staat) hat Swisspartners nicht gestellt. Laut Anwalt Marnin Michaels ist hier Artikel 271 gar nicht anwendbar, weil Swisspartners die Daten freiwillig im Rahmen einer Selbstanzeige und nicht aufgrund einer US-Forderung geliefert habe. Das erscheint als eher gewagte Interpretation. Eine hierzu schlüssige Rechtsprechung zu Artikel 271 existiert allerdings nicht. Ähnliches gilt auch für Artikel 273 (wirtschaftlicher Nachrichtendienst). Laut Anwalt Michaels ist auch dieser Artikel nicht anwendbar, weil 109 der 110 betroffenen Kunden im Ausland wohnten und deshalb der für die Anwendung des Artikels nötige Inlandbezug fehle. Das ist umstritten. Wenn es hier so etwas wie eine vorherrschende Lehrmeinung gibt, deutet sie eher darauf, dass bei Schweizer Bankkonti von Personen mit ausländischem Wohnsitz ein genügender Inlandbezug für die Anwendung von Artikel 273 gegeben ist.

Denkbar wäre die strafrechtliche Rechtfertigung mit Notstand. Ein Schuldeingeständnis, wie es jetzt für die Credit Suisse zur Diskussion steht, «hätte Swisspartners nicht überlebt», betont Anwalt Michaels. Der Verweis auf Notstand stünde bei Swisspartners allerdings im Widerspruch zur deklarierten «Freiwilligkeit» der Datenlieferung.